

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 39. Sitzung (öffentlicher Teil)

am Mittwoch, dem 17. Januar 2007, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Peter Lehnert (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Regina Poersch (SPD)

i.V. von Klaus-Peter Puls

Thomas Rother (SPD)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Keine Ausweitung der Vorratsdatenspeicherung von Telefon- und Internetverbindungen	5
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/472	
2. Entwurf eines Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	7
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1046	
3. Arbeitsplanung für 2007	11
hierzu: Umdruck 16/1672	
4. Beschlüsse „Jugend im Landtag“	12
hierzu: Umdruck 16/1567	
5. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein	13
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 16/82	
b) Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/722	

c) Petition L 141-16/633
Keim, Trondheim - Norwegen
Gesetzgebung Land; IFG

interner Umdruck 16/1519, 16/1723

- 6. Bürokratie abbauen - Sportboothafenverordnung überarbeiten** **16**
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/873
- 7. Abschaffung der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Luftsicherheitsgesetz** **17**
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/645 (neu)
- 8. Auskunftsrechte von Bürgerinnen und Bürgern** **18**
- Antrag der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/1083
- Ein Teil des Tagesordnungspunktes ist gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 GeschO nicht öffentlich behandelt worden (siehe nicht öffentlichen Teil der Niederschrift).
- 9. Verschiedenes** **21**

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Keine Ausweitung der Vorratsdatenspeicherung von Telefon- und Internetverbindungen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/472

(überwiesen am 25. Januar 2006)

hierzu: Umdrucke 16/620, 16/640, 16/1153, 16/1267, 16/1702

Abg. Kubicki stellt kurz den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 16/1702, vor und führt zur Begründung unter anderem aus, die FDP-Fraktion wolle damit ihren Antrag dem aktuellen Sachstand anpassen. Es gehe jetzt nicht mehr nur um die Pläne der Europäischen Union, sondern inzwischen liege eine Richtlinie und dementsprechend ein Gesetzentwurf zur Umsetzung dieser Richtlinie in Bundesrecht vor. Von der Zielrichtung her ändere sich durch den Änderungsantrag nichts. Er bittet den Landesdatenschutzbeauftragten um eine Stellungnahme.

St Dr. Schmidt-Elsaëber bestätigt, dass inzwischen eine entsprechende EU-Richtlinie vorliege, zu dessen Umsetzung die Bundesrepublik verpflichtet sei. Seit dem 27. November 2006 liege ein Referentenentwurf vor, mit dem die Richtlinie in Bundesrecht umgesetzt werden solle. Da der Referentenentwurf im Internet abrufbar sei, werde das Ministerium dem Ausschuss gern den vollständigen Text zur Verfügung stellen. Das Ministerium habe diesen Referentenentwurf zunächst im Wege einer internen Anhörung an das Oberlandesgericht und den Generalstaatsanwalt weitergeleitet. Die Landesregierung sei gehalten, bis Ende Februar eine erste Stellungnahme gegenüber dem Bundesjustizministerium abzugeben. Danach solle ein Regierungsentwurf erarbeitet werden, der dann in das normale Verfahren gegeben werde.

Zur Position der Landesregierung verweist er auf das dem Ausschuss übersandte Eckpunktepapier, Umdruck 16/1153. Das Ministerium werte zurzeit noch aus, inwieweit der Referentenentwurf der Bundesregierung diese Eckpunkte der Landesregierung berücksichtige. Eine abschließende Bewertung der Landesregierung werde dann nach Vorlage der Rückmeldung aus der Praxis, vom Oberlandesgericht und vom Generalstaatsanwalt, stattfinden.

Abg. Kubicki schlägt vor, den Landesdatenschutzbeauftragten um eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zu bitten und das Ministerium in einer Sitzung im März oder April 2007 zu bitten, eine zusammenfassende Bewertung des Verfahrens abzugeben.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, Abg. Kalinka, erklärt St Dr. Schmidt-Elsaëber, dass der Bundestag nicht vor Mai 2007 über den Gesetzentwurf entscheiden werde, die Entscheidung im Bundesrat werde damit voraussichtlich nicht mehr vor der Sommerpause fallen.

Der Ausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag von Abg. Kubicki zu, zunächst eine schriftliche Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten zum Referentenentwurf einzuholen und die Landesregierung um eine zusammenfassende Bewertung in seiner Sitzung am 18. April 2007 zu bitten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1046

(überwiesen am 1. Dezember 2006)

Abg. Hentschel beantragt die Vertagung der abschließenden Beratung zu dem Gesetzentwurf, da es inhaltlich um die Umsetzung des Telemediengesetzes gehe, das noch zur Beschlussfassung im Bundestag anstehe.

Herr Dr. Knothe aus der Staatskanzlei bestätigt, dass morgen die abschließende Lesung im Bundestag zum Telemediengesetz stattfinden solle. Er weist darauf hin, dass bis zum ersten März 2007 die Urkunde zum Staatsvertrag hinterlegt werden müsse, das bedeute für den Landtag, dass die Februar-Tagung der letztmögliche Zeitpunkt für die Verabschiedung des Gesetzentwurfs sei.

Abg. Eichstädt bittet um einen kurzen Bericht zum Sachstand zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und einen Ausblick auf den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Außerdem möchte er wissen, wieweit die anderen Bundesländer bei der Verabschiedung des Staatsvertrages seien.

Herr Dr. Knothe antwortet, noch nicht alle Länder hätten den Staatsvertrag ratifiziert, bei den meisten stünde dies jedoch noch im Januar an. Bisher habe es keine Schwierigkeiten in anderen Bundesländern hinsichtlich des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages gegeben. - Auf die Nachfrage von Abg. Eichstädt, welche Länder bisher zugestimmt hätten, antwortet Herr Dr. Knothe, das könne er jetzt so nicht beantworten, da es bisher nur eine Rundfrage an die Länder gegeben habe, ob es Probleme gebe und ob es alle rechtzeitig schaffen werden. Er werde das aber gern bis zur nächsten Ausschusssitzung noch einmal genauer zusammentragen.

Er geht sodann kurz auf die Inhalte des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ein.

Abg. Eichstädt spricht die vom NDR in einer Sitzung des Rundfunkrates geäußerte Sorge an, dass die Aufsicht über die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angebotenen Inhalte möglicherweise in andere Hände gelangen könne und nicht mehr wie bisher den

Rundfunkräten obliegen solle. - Herr Bialek aus der Staatskanzlei weist darauf hin, dass die Aufsicht über die Telemedien des Norddeutschen Rundfunks spezialgesetzlich, und zwar im NDR-Staatsvertrag, geregelt sei. Darin sei die Zuständigkeit des Rundfunkrates festgelegt. Das bleibe unberührt und sei auch noch einmal in einer amtlichen Begründung klargestellt worden.

Abg. Hentschel weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass es zwischen den Grünen-Fraktionen in den Bundesländern und der Grünen-Bundestagsfraktion zurzeit eine Diskussion über die Möglichkeit der Verbesserung des Schutzes gegen Spam durch zusätzliche gesetzliche Regelungen gebe. Er möchte wissen, ob dieses Thema in den Diskussionen eine Rolle gespielt habe. - Herr Bialek antwortet, ein entsprechender Antrag der Grünen-Bundestagsfraktion sei ihm bekannt. Die Spamproblematik sei auch Gegenstand von Diskussionen und Anträgen im Deutschen Bundesrat. Sie seien bisher zwar noch nicht zum Zuge gekommen, könnten aber bei der nächsten Änderung des Telemediengesetzes berücksichtigt werden.

Abg. Eichstädt stellt fest, dass vonseiten der SPD-Fraktion keine Bedenken gegen den Verfahrensvorschlag von Abg. Hentschel bestünden, zunächst noch die Beschlussfassung des Bundestages zum Telemediengesetz abzuwarten und sich dann in der nächsten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses abschließend mit dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu befassen.

Abg. Kubicki schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an und bittet zusätzlich um eine mündliche Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten in der nächsten Sitzung des Ausschusses.

Herr Dr. Knothe weist darauf hin, dass bei Befolgung des nun vorgeschlagenen Verfahrensablaufs die Verkündung des Gesetzes nach Inkrafttreten des Staatsvertrages erfolgen werde. Dies sei etwas unschön, rechtlich aber zulässig.

Abg. Spoorendonk unterstützt ebenfalls den Verfahrensvorschlag von Abg. Hentschel. Der Ausschuss beschließt, seine weiteren Beratungen zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Drucksache 16/1046, auf seine nächste Sitzung zu verschieben und die Beschlussfassung über den Rundfunkänderungsstaatsvertrag für die Februar-Tagung des Landtages vorzusehen.

Herr Dr. Knothe gibt sodann einen kurzen Ausblick auf den Regelungsinhalt des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Dieser werde sich in zwei Teile gliedern. Der erste Teil werde sich mit dem Ergebnis des Beihilfeverfahren der EU-Kommission im Zusammenhang

mit der Beschwerde des VPRT befassen. Der zweite Teil werde sich mit den Konsequenzen aus dem für Februar, spätestens März 2007, erwarteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum Gebührenverfahren ergeben.

Nach der Entscheidung zum Beihilfeverfahren werde es künftig bei neuen Programmvorhaben ein neues Prüfverfahren bei den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern geben. Wenn ein neues Programmvorhaben geplant werde, müsse der öffentlich-rechtliche Rundfunk nachweisen, dass sich dieses Programmvorhaben im öffentlich-rechtlichen Programmauftrag befinde und dem Programmauftrag entsprechend durchgeführt werde. Außerdem müssten die finanziellen Aufwendungen für die Realisierung des neuen Programms definiert werden. Alle Programme könnten nur im Austausch gegen bestehende Programme erfolgen. Weiter sei Voraussetzung, dass Transparenz für die Wettbewerber hergestellt werde. Dies gelte insbesondere für die Internetangebote, nicht so sehr für den Fernsehbereich. Die Wettbewerber müssten in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls darauf hinweisen zu können, dass es solche kommerziellen Angebote schon gebe, damit dann die Gremien entscheiden könnten, ob sie die finanziellen Mittel in die Hand nehmen wollten, um ein neues Programm in Gang zu setzen. Weitere Auswirkungen aus dem Beihilfeverfahren sei eine Regelung zu digitalen Zusatzangeboten, die künftig bestimmten Programmkategorien zugeordnet werden sollten. Telemedien müssten grundsätzlich bestimmten journalistischen und redaktionellen Ansprüchen genügen. Außerdem solle festgeschrieben werden, dass sich die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Marktforschung und -kontrolle stellen. Das bedeute, dass sich insbesondere die Beteiligungsgesellschaften der öffentlich-rechtlichen Anstalten stärker dem Wettbewerb stellen müssten. Es werde eine Regelung zu Sportrechten geben, die beinhalte, dass sich auch dort die Anstalten wettbewerbsgerecht verhielten.

Als weitere Bereiche in dem Rundfunkänderungsstaatsvertrag nennt er die Neuordnung der Landesmedienanstalten, die in der Presse unter den Stichworten „Anstalt aller Länder“ und Kommissionsmodell diskutiert werde. Außerdem werde das neue Gebührenmodell Gegenstand sein, für das zurzeit verschiedene Lösungen diskutiert würden. Darüber hinaus werde es um konzessionsrechtliche und zulassungsrechtliche Fragen zum Thema Plattform gehen und um die Zuweisung bundesweiter Frequenzen.

Eine erste Beratung werde am 30. Januar 2007 im Rahmen der Rundfunkkonferenz in Berlin stattfinden. Es werde zurzeit darüber nachgedacht, ob einige der genannten Themen so schwierig seien, dass sie auf den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag verschoben werden sollten und lediglich die Neuordnung der Medienanstalten und die Zuweisung bundesweiter Frequenzen als aktuell schnell zu entscheidende Fragen in einem Zehnten Rundfunkände-

rungsstaatsvertrag vorgezogen werden sollten, der dann im Frühherbst oder Herbst verabschiedet werden könnte.

Abg. Eichstädt möchte wissen, welche Fristen es zur Umsetzung der Entscheidung der EU-Kommission zum Beihilfeverfahren gebe. - Herr Dr. Knothe antwortet, die Entscheidung werde im April 2007 erwartet und die Umsetzungsfrist belaufe sich auf 24 Monate ab Kommissionsentscheidung.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Arbeitsplanung für 2007

hierzu: Umdruck 16/1672

Abg. Lehnert stellt die Vorlage eines Änderungsantrages der Fraktionen von CDU und SPD zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen, Drucksache 16/670, für den 7. Februar 2007, eine Woche vor der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses mit der vorgesehenen abschließenden Beratung in Aussicht.

Abg. Kubicki kündigt einen Änderungsvorschlag seiner Fraktion für die nächste Woche an.

Abg. Hentschel erklärt sich damit einverstanden, trotz Fraktionsreise der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 28. März 2007 die anvisierte Anhörung zum Bericht der Landesregierung zum Thema Printmedien, Drucksache 16/713, durchzuführen.

Er bittet außerdem den Vorsitzenden, wieder eine Vorlage über die Beratungsschwerpunkte für die nächsten Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses zu erarbeiten. Abg. Rother schlägt vor, schon einmal bei der Regierung nachzufragen, wie die Zeitplanung zum Themenbereich Verwaltungsstrukturreform/Gebietsreform aussehe, damit der Ausschuss seinen Arbeitsablauf darauf einstellen könne.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, bietet den Fraktionen an, ihnen im Zusammenhang mit der anstehenden Beratung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschläge, Drucksache 16/1154, eine Zusammenstellung des Innenministeriums mit sämtlichen wahlrechtlichen Normen des Landes zuzuleiten. Außerdem schlägt er vor, sich zu dem Gesetzentwurf die Ergebnisse der Referentenanhörung vom Ministerium zur Verfügung stellen zu lassen. - Die Ausschussmitglieder stimmen diesen Verfahrensvorschlägen zu.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Beschlüsse „Jugend im Landtag“

hierzu: Umdruck 16/1567

Der Ausschuss überweist die Beschlüsse „Jugend im Landtag“, Umdruck 16/1567, mit der Bitte an die Fraktionen, diese in ihre Beratungen einfließen zu lassen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/82

(überwiesen am 25. Mai 2005)

b) Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/722

(überwiesen am 3. Mai 2006)

hierzu: Umdrucke 16/864, 16/882, 16/885, 16/886, 16/891, 16/932, 16/991, 16/1013, 16/1014, 16/1020, 16/1026, 16/1029, 16/1035, 16/1037, 16/1038, 16/1039 (neu), 16/1043, 16/1047, 16/1048, 16/1049, 16/1053, 16/1054, 16/1066, 16/1077, 16/1099, 16/1133, 16/1134, 16/1135, 16/1136, 16/1138, 16/1150, 16/1519, 16/1531, 16/1576

**c) Petition L 141-16/633
Keim, Trondheim - Norwegen
Gesetzgebung Land; IFG**

interner Umdruck 16/1519, 16/1723

Abg. Rother stellt fest, dass der Ältestenrat heute beschlossen habe, die Gesetzentwürfe zum Informationsfreiheitsgesetz erst in der nächsten Plenartagung zu beraten. Die Koalitionsfraktionen hätten sich inzwischen auf einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/722, verständigt, der in das Verfahren des Ausschusses eingespeist werde.

Abg. Hentschel erklärt, ihm sei zu Ohren gekommen, dass das Ministerium einen Entwurf für ein neues Umweltinformationsgesetz erarbeitet und einzelnen Fraktionen zugeleitet habe. Es sei ein Unding, dass diese Vorlage nicht allen Fraktionen zugeleitet worden sei. Er bekräftigt seine schon letzte Sitzung geäußerten Bedenken, ob für das angekündigte Umweltinformationsgesetz nicht ein neues parlamentarisches Verfahren erforderlich werde und dieses nicht

einfach als Änderungsantrag eingebracht werden könne. Darüber hinaus schlägt er vor, dass eine Synopse erarbeitet werde, die die Anhörungsergebnisse bezogen auf das neue Umweltinformationsgesetz darstelle.

RD Dr. Caspar erklärt, nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages sei ein Änderungsantrag in der angekündigten Form durchaus rechtlich zulässig. Voraussetzung für einen Änderungsantrag sei lediglich eine Konnexität zum Ursprungsantrag.

Auch Abg. Kubicki bittet um Aufklärung der Sachlage, ob den Regierungsfractionen aus dem Ministerium ein entsprechender Gesetzentwurf zugeleitet worden sei.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, stellt fest, von der Zuleitung eines solchen Gesetzentwurfs sei ihm nichts bekannt. Natürlich könne man sich mit der Regierung über unterschiedliche alternative Formulierungen unterhalten. Daran sei seiner Auffassung nach nichts zu beanstanden.

Abg. Sporendonk schließt sich der Kritik von Abg. Hentschel und Abg. Kubicki an dem Verfahren an.

Abg. Hentschel besteht auf Beantwortung seiner Frage, ob das Innenministerium oder das Umweltministerium für die Regierungsfractionen einen neuen Gesetzentwurf erarbeitet habe, der den Regierungsfractionen beziehungsweise Dritten zugeleitet worden sei.

Abg. Kubicki stellt fest, unproblematisch sei für ihn, wenn eine Fraktion das Ministerium um einzelne Formulierungsvorschläge bitte, bedenklich wäre es seiner Auffassung nach aber, wenn sozusagen ein komplett neuer Gesetzentwurf unter dem Mantel der parlamentarischen Beratung dem Parlament zugeleitet werde, indem man die regierungstragenden Fraktionen bitte, einen Änderungsantrag im Ausschuss zu stellen. Denn damit wäre das Prinzip der Gewaltenteilung aufgehoben.

St Lorenz erklärt, es sei parlamentarische und Regierungspraxis, dass auf Wunsch Beratungshilfe, Formulierungshilfe, geleistet werde. Dies sei im vorliegenden Fall geschehen mit dem Ziel, einen Änderungsantrag zu formulieren, der dem Wunsch entspreche, eine Trennung zwischen Umweltinformationen und sonstigen Verwaltungsinformationen herbeizuführen.

Abg. Hentschel möchte wissen, ob es sich bei dem angekündigten Änderungsantrag um einen Änderungsantrag zum bereits existierenden Informationsfreiheitsgesetz oder um die Formulierung eines neuen Umweltinformationsgesetzes handele. - St Lorenz antwortet, es handele sich um einen Änderungsantrag zu dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf.

Abg. Hentschel hakt nach, ob der Änderungsantrag Änderungen des bestehenden Informationsfreiheitsgesetzes beinhalte oder lediglich eine Neuformulierung eines Umweltinformationsgesetzes. - Abg. Rother antwortet, im Ergebnis werde es ein Umweltinformationsgesetz sein, ein neues Gesetz.

Die Frage von Abg. Hentschel, ob dieses neue Umweltinformationsgesetz in Form des Änderungsantrages vonseiten der Landesregierung Dritten im Wege einer Anhörung zugeleitet worden sei, verneinen St Lorenz für das Innenministerium und Herr Geib für das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bürokratie abbauen - Sportboothafenverordnung überarbeiten

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/873

(überwiesen am 30. Juni 2006 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Wirtschaftsausschuss und den Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: Umdruck 16/1240

Abg. Kubicki regt an, die abschließende Beratung über den Antrag noch einmal zurückzustellen, da das Normenkontrollverfahren zur Sportboothafenverordnung, das vom Segelverein Wedel-Schuler e.V. und von der Sporthafen Kiel GmbH eingeleitet worden sei, noch laufe. Er möchte wissen, warum die Landesregierung auf den Klageantrag bereits seit einem Dreivierteljahr nicht erwidert habe.

Herr Stellet vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume informiert darüber, dass die Landesregierung die Vertretung in diesem Rechtsstreit einer Kanzlei übertragen und ihr sämtliche Unterlagen für das Verfahren zur Verfügung gestellt habe.

Abg. Kubicki erneuert seinen Antrag auf Verschiebung der abschließenden Befassung und erinnert an die Aussage von M Dr. Boetticher in der Plenartagung, dass mit der Verordnung lediglich das EU-Recht eins zu eins umgesetzt werde. Er selbst halte eine Reihe von Vorschriften in der Sportboothafenverordnung für nicht erforderlich und habe ein großes Interesse daran, dass zunächst das Normenkontrollverfahren abgeschlossen werde.

Abg. Langner erklärt, für die Umsetzung des EU-Rechts eins zu eins in Landesrecht hätten sich in der Plenartagung alle Fraktionen ausgesprochen. Sie unterstützt den Verfahrensvorschlag von Abg. Kubicki und regt an, sich auch noch einmal über den Brandschutz zu unterhalten.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, das Ministerium zu bitten, darauf hinzuwirken, dass das Normenkontrollverfahren zügig vorangetrieben werde und den Antrag der Fraktion der FDP, Bürokratie abbauen - Sportboothafenverordnung überarbeiten, Drucksache 16/873, in einem Monat wieder auf die Tagesordnung des Ausschusses zu nehmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Abschaffung der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Luftsicherheitsgesetz

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/645 (neu)

(überwiesen am 23. März 2006 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den
Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdruck 16/1202

Abg. Kubicki bittet angesichts des allgemeinen Bestrebens des Bürokratieabbaus darüber nachzudenken, warum hier eine Regelung geschaffen werde, die nach Auffassung aller Beteiligten keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn bringe. - St Lorenz weist darauf hin, dass Schleswig-Holstein als rechtstreues Bundesland das Bundesrecht umsetzen müsse. Er stimmt Abg. Kubicki in der Auffassung zu, dass man mit der jetzt neu geschaffenen Regelung leben könne.

Abg. Kubicki beantragt angesichts des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses, seine abschließende Beratung noch zu verschieben, für den Innen- und Rechtsausschuss ebenfalls die Vertagung der abschließenden Beratung zu dem Antrag der Fraktion der FDP.

Abg. Rother weist darauf hin, Hintergrund der Vertagung im Wirtschaftsausschuss sei seines Wissens, dass es einen Vorschlag des Bundesministeriums des Inneren zur Handhabung der Neuregelung geben solle. Er bitte darum, dass dieser Vorschlag nicht nur dem Wirtschaftsausschuss, sondern auch dem Innen- und Rechtsausschuss zugeleitet werde.

Der Ausschuss beschließt, seine abschließende Beratung zum Antrag der Fraktion der FDP, Abschaffung der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Luftsicherheitsgesetz, Drucksache 16/645 (neu), zu verschieben.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Auskunftsrechte von Bürgerinnen und Bürgern

Antrag der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/1083

(überwiesen am 30. November 2006)

hierzu: interne Umdrucke 16/1233 (neu), 16/1512, 16/1674
Schreiben des Innenministeriums vom 17. November 2006 und
Schreiben des ULD vom 23. November 2006

Ein Teil des Tagesordnungspunktes ist gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 GeschO nicht öffentlich behandelt worden (siehe nicht öffentlichen Teil der Niederschrift).

Abg. Hentschel bittet LD Dr. Weichert um eine kurze Stellungnahme, ob sich die zwischen dem ULD und dem Innenministerium strittigen Punkte inzwischen erledigt hätten.

Abg. Kubicki weist auf den VS-Vermerk auf dem letzten Schreiben des Innenministeriums hin und erklärt, zunächst müsse dieser VS-Vermerk vom Innenministerium aufgehoben werden, bevor der Ausschuss öffentlich darüber beraten könne. - St Lorenz erklärt, in dem Schreiben seien Angaben über eine Petentin des ULD enthalten, diese seien nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Deshalb habe sich das Innenministerium dafür entschieden, das Schreiben als „VS - nur für den Dienstgebrauch“ zu deklarieren. Wenn dieser Teil des Schreibens jedoch aus den Beratungen des Ausschusses ausgeklammert bleibe, sei er damit einverstanden, dass öffentlich beraten werde. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

LD Dr. Weichert kommt der Bitte von Abg. Hentschel nach und stellt zunächst fest, es könne keine Rede davon sein, dass die Probleme gelöst seien, vielmehr sei inzwischen sogar ein neues Problem aufgetaucht. Auch durch das letzte Schreiben des Innenministeriums vom 22. Dezember 2006, Umdruck 16/1674, sei keine Klärung erfolgt, dafür enthalte das Schreiben als Anlage ein Schreiben des Generalstaatsanwalts an das ULD, das dem ULD per E-Mail zugegangen sein solle. Dieses Schreiben sei beim ULD nie eingegangen, er halte es auch für befremdlich, ein solches Schreiben überhaupt per E-Mail zu versenden. Weiterhin seien die darin enthaltenen Angaben für das ULD keinesfalls akzeptabel. Der Generalstaatsanwalt stelle bei Telefonüberwachungen die Prüfungskompetenz des ULD infrage und sein Verweis auf die entsprechenden strafrechtlichen Normen müsse vom ULD als Drohung aufgefasst werden.

Insgesamt bekräftige das Innenministerium in seinem letzten Schreiben noch einmal seine Verweigerung der Negativauskunft mit dem bekannten Argument, dass der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht tangiert sei. Die Argumentation mit Zitaten aus Verfassungsgerichtsurteilen könne er nicht nachvollziehen. Die Entscheidungen belegten nach Auffassung des ULD genau das Gegenteil.

Abg. Kubicki unterstützt die Auffassung des Datenschutzbeauftragten, dass aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eindeutig hervorgehe, dass eine pauschale Verweigerung von Auskünften mit der Verfassung nicht vereinbar sei. Er bittet noch einmal um eine schriftliche Darstellung des Problems durch das ULD und schlägt vor, das Innenministerium und das Justizministerium um eine weitere Stellungnahme hierzu zu bitten. - Abg. Spoorendonk schließt sich dieser Bitte an.

St Lorenz erklärt seine Bereitschaft zu einem weiteren schriftlichen Austausch der Argumente. Er fasst die Diskussion dahin gehend zusammen, fraglich sei, ob es ein Auskunftsbegehren auf eine bestehende Speicherung oder eine Nichtspeicherung gebe. Diese Frage habe das Bundesverfassungsgericht noch nicht explizit entschieden. Er weist darüber hinaus die aus seiner Sicht von LD Dr. Weichert vorgebrachten verbalen Attacken gegenüber dem Justizministerium beziehungsweise dem Generalstaatsanwalt zurück und bekräftigt noch einmal, dass man in der Tat die Auffassung vertreten könne, dass es nicht um einen Eingriff in das Recht auf informationale Selbstbestimmung gehe und es deshalb auch nicht Aufgabe des Datenschützers sei, sich dieser Frage anzunehmen.

Abg. Sassen mahnt das Bemühen aller Beteiligten an, zu einer sachlichen Lösung zu kommen.

Abg. Hentschel schlägt vor, dass sich die drei Beteiligten, das Justizministerium, das Innenministerium und das ULD, zusammensetzen und versuchen sollten, die strittigen Fragen zu klären.

St Lorenz stellt fest, dass es schon zu der Frage, ob noch vom ULD angemahnte Punkte offen oder unbeantwortet seien, unterschiedliche Auffassungen gebe. Aus Sicht des Innenministeriums seien alle Fragen beantwortet.

Er gibt außerdem zu bedenken, dass es hier um ein Problem des Gesetzesvollzuges gehe und sich die Rechtsanwendung hierbei an höchstrichterlicher Rechtsprechung zu orientieren habe. Es sei nach dem Prinzip der Gewaltenteilung deshalb Sache von Gerichten, hier zu einer Sachentscheidung zu kommen, nicht die des Parlamentes. Natürlich werde die Landesregie-

rung sich bemühen, den rechtlichen Dissens mit dem Datenschutzbeauftragten aufzulösen, er sehe jedoch in diesem Fall keine Schiedsrichterfunktion des Parlamentes. - Abg. Kubicki führt aus, die Aussagen des Staatssekretärs seien richtig, soweit sie sich auf den Vollzug von Bundesgesetzen bezögen, wenn es aber - wie in diesem Fall - um die Umsetzung von landesgesetzlichen Regelungen gehe, habe das Parlament als Gesetzgeber eine originäre Zuständigkeit.

Auch Abg. Rother ist der Auffassung, dass ein Austausch weiterer schriftlicher Stellungnahmen in der Sache nicht weiterführen werde, er schließt sich deshalb dem Wunsch Abg. Hentschels an, dass sich die drei Beteiligten zusammensetzen und nach einer Lösung suchen sollten.

St Lorenz bekräftigt noch einmal, dass die Landesregierung uneingeschränkt der Auffassung sei, dass es darum gehen müsse, die datenschutzrechtlichen Interessen der Menschen im Land sorgfältig zu prüfen und darauf zu achten, dass alle Behörden den datenschutzrechtlichen Vorgaben Genüge täten. Das gelte insbesondere für die Polizei.

LD Dr. Weichert stellt fest, das ULD und das Innenministerium arbeiteten in vielen Fragen gut zusammen. Über den vorliegenden Sachverhalt könne man vielleicht unterschiedlicher Auffassung sein, aber aus Sicht des ULD sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in dieser Frage eindeutig. Vielleicht müsse man der alten Dame, um die es in diesem Fall konkret gehe, raten, den Rechtsweg zu beschreiten. Er betont noch einmal, dass es hier nicht nur um einen einzelnen Fall gehe, sondern dass dieser Fall exemplarische Bedeutung haben könne. Deshalb müsse hierfür eine Lösung gefunden werden. Er erklärt sich damit einverstanden, sich noch einmal mit dem Innenministerium und dem Justizministerium zusammenzusetzen, um nach einer Lösung zu suchen.

St Lorenz beantragt, die Sitzung nicht öffentlich fortzuführen, um auf den konkreten Einzelfall noch einmal einzugehen.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 15:40 Uhr.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet den zweiten öffentlichen Sitzungsteil um 16:05 Uhr.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

RD Dr. Caspar informiert den Ausschuss darüber, dass der Justizminister an den Landtagspräsidenten herangetreten sei und ihn um die Klärung der Frage gebeten habe, wie mit Sammelanzeigen gegen Abgeordnete im Hinblick auf die Immunitätsrichtlinien umgegangen werden solle. Dabei gehe es wiederum um die Frage, ob die Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten als rechtliche Grundlage für eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft ausreichen, dass der Präsident des Landtages von der Einleitung eines staatsanwaltlichen Vorprüfungsverfahrens gegen Abgeordnete unverzüglich informiert werden müsse. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages vertrete in dieser Frage ebenso wie das Justizministerium die Auffassung, dass man dafür eine gesetzliche Regelung benötige. Das bedeute, auch in dem Fall einer Sammelklage gegen mehrere Abgeordnete könne nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages die Information an den Präsidenten nur stattfinden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen werde oder jeder Abgeordnete zuvor dieser Information zugestimmt habe.

Abg. Kubicki erklärt, die pragmatischste Lösung sei seiner Meinung nach, dass alle Abgeordneten erklärten, dass sie grundsätzlich mit der Information des Präsidenten im Falle einer Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens einverstanden seien. Unabhängig davon bittet er den Wissenschaftlichen Dienst um einen Formulierungsvorschlag für eine gesetzliche Regelung der Materie, unabhängig davon, dass er der Auffassung sei, dass die Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten als rechtliche Grundlage ausreichend seien.

Abg. Hentschel schlägt vor, zunächst die Zuleitung des von Abg. Kubicki angeforderten Formulierungsvorschlags des Wissenschaftlichen Dienstes für eine gesetzliche Regelung abzuwarten und außerdem um eine Information darüber zu bitten, wie das in anderen Bundesländern geregelt sei. Vielleicht sei es außerdem angebracht, das Justizministerium zu bitten, noch einmal mitzuteilen, ob es sich weiter an die Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten gebunden sehe oder nicht. - Abg. Kubicki weist darauf hin, der Generalstaatsanwalt sehe sich nach eigener Aussage inzwischen nicht mehr in der Lage, die entspre-

chenden Auskünfte an den Landtagspräsidenten zu erteilen. Er fühle sich bundesgesetzlich gebunden.

RD Dr. Caspar informiert darüber, dass der Wissenschaftliche Dienst des Landtages schon einen entsprechenden Vorschlag für eine gesetzliche Regelung erarbeitet habe. - Abg. Kubicki erklärt sich bereit, nach Zusendung dieses Vorschlags für eine gesetzliche Regelung einen entsprechenden Antrag in den Landtag einzubringen, damit Rechtssicherheit geschaffen werde. - RD Dr. Caspar weist darauf hin, dass eine solche Regelung für den vorliegenden Fall der Sammelklage zu spät komme.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, stellt fest, dass die Fraktionen zunächst die Zusendung des Vorschlages des Wissenschaftlichen Dienstes abwarten wollten und das Thema dann erneut in einer Ausschusssitzung des Innen- und Rechtsausschusses beraten werden müsse.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 16:40 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin